



Änderungsanträge zur

Rechts- und Verfahrensordnung

für den

10. Ordentlichen Verbandstag

des

Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Datum Verbandstag: 05. September 2026



§ 1 Recht- und Verfahrensordnung Grundregel

Alter Text:

1. Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LFV), seine Mitgliedsverbände, Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Einzelmitglieder und Fußballspieler sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport.
2. Alle Formen sportlicher Vergehen werden mit den in § 39 der Satzung des LFV fixierten Strafen geahndet.

Der Begriff Spieler gilt in der sprachlichen Fassung gleichermaßen für Frauen und Männer.

Neuer Text:

1. Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LFV), seine Mitgliedsverbände, Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Einzelmitglieder und Fußballspieler sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport.
2. Alle Formen sportlicher Vergehen werden mit den in § 39 der Satzung des LFV fixierten Strafen geahndet.

~~Der Begriff Spieler gilt in der sprachlichen Fassung gleichermaßen für Frauen und Männer.~~ Die verwendeten Personenbezeichnungen (Spieler, Trainer,...) beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Begründung:

Anpassung, da in der RuVO auch andere Personenbezeichnungen und nicht nur „Spieler“ gleichermaßen für alle Geschlechter gelten soll.

Man spart sich dadurch das schwer lesbare „...Spieler/Spielerin, Trainer, Trainerin, Funktionsträger/Funktionsträgerin...“, das bisher mehrfach auftaucht und nicht förderlich für Lesbarkeit und Verständnis ist.



§ 5 Rechts- und Verfahrensordnung Rechtsorgane

Alter Text:

1. – 6. [keine Änderung]
7. In Verfahren gegen im Bereich des LFV tätige Fußballlehrer und Trainer mit Lizenz muss ein durch die Arbeitsgruppe Bildung für das jeweilige Verfahren bestätigter Vertreter der Arbeitsgruppe Bildung oder ein von der Arbeitsgruppe Bildung bestimmter Trainer, der mindestens im Besitz der B-Lizenz ist, als Beisitzer mitwirken.
8. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein vom Schiedsrichterausschuss benannter Vertreter als Beisitzer mit.
9. – 11 [keine Änderungen]

Alter Text:

1. – 6. [keine Änderung]
7. In Verfahren gegen im Bereich des LFV-tätige Fußballlehrer und Trainer mit Lizenz muss ~~ein durch die Arbeitsgruppe Bildung~~ für das jeweilige Verfahren ~~ein vom Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung & Ehrenamt~~ bestätigter Vertreter ~~der Arbeitsgruppe Bildung~~ oder ~~ein vom Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung & Ehrenamt von der Arbeitsgruppe Bildung~~ bestimmter Trainer, der mindestens im Besitz der B-Lizenz ist, als Beisitzer mitwirken.
8. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein vom ~~Verbandsschiedsrichterausschuss~~ benannter Vertreter als Beisitzer mit.
9. – 11 [keine Änderungen]

Begründung:

Die AG Bildung ist kein entsprechendes entscheidungsbefugtes Organ, daher geht diese Befugnis dem Vizepräsidenten für Gesellschaftliche Verantwortung & Ehrenamt über.

Im Vorstand wurde entschieden, dass der Schiedsrichterausschuss nun alVerbandsschiedsrichterausschuss bezeichnet wird.



§ 24 Recht- und Verfahrensordnung **Gang des Verfahrens**

Alter Text:

1. Spieler/Spielerinnen, Trainer/Trainerinnen, Funktionsträger/Funktionsträgerinnen sind nach einem Feldverweis (Rote Karte) bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Rote Karten ziehen Spiel- und Funktionssperren grundsätzlich für Pflichtspiele in dem Wettbewerb, in dem das Vergehen begangen wurde, nach sich. Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen kann eine Spielsperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des LFV und für Freundschaftsspiele durch die Rechtsorgane des LFV ausgesprochen werden. Punktspiele in sämtlichen Klassen des Landes- und Kreisspielbetriebes des LFV gelten als ein Wettbewerb und Pokalspiele in sämtlichen Klassen des Landes- und Kreisspielbetriebes des LFV als ein anderer Wettbewerb. Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffene Person können binnen einer Frist von vier Tagen nach dem Feldverweis, eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beim Sportgericht beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Staffelleiter vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen. Spätestens 10 Tage nach Erteilung des Feldverweises hat der Staffelleiter das Verfahren nach § 4 Nr. 9 b) SpO abzuschließen oder das Verfahren zu eröffnen und dem Sportgericht zur Entscheidung zu übergeben. In letzterem Falle ist der betroffene Verein durch den Staffelleiter
2. – 6. [keine Änderung]

Neuer Text:

1. Spieler/~~Spielerinnen~~, Trainer/~~Trainerinnen~~, Funktionsträger/~~Funktionsträgerinnen~~ sind nach einem Feldverweis (Rote Karte) bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Rote Karten ziehen Spiel- und Funktionssperren grundsätzlich für Pflichtspiele in dem Wettbewerb, in dem das Vergehen begangen wurde, nach sich. Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen kann eine Spielsperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des LFV und für Freundschaftsspiele durch die Rechtsorganedes LFV ausgesprochen werden. Punktspiele in sämtlichen Klassen des Landes- und Kreisspielbetriebes des LFV gelten als ein Wettbewerb und Pokalspiele in sämtlichen Klassen des Landes- und Kreisspielbetriebes des LFV als ein anderer Wettbewerb. ~~Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger darf an einem Sperrtag (das Wochenende/Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner Mannschaft in irgendeiner Funktion mitwirken, weder als Spieler, Trainer noch als Funktionsträger.~~ Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffene Person können binnen einer Frist von vier Tagen nach dem Feldverweis, eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beim Sportgericht beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Staffelleiter vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen. Spätestens 10 Tage nach Erteilung des Feldverweises hat der Staffelleiter ~~das Verfahren~~ ~~den Fall~~ nach § 4 Nr. 9 b) SpO abzuschließen oder ~~das Verfahren zu eröffnen und~~ dem Sportgericht zur Entscheidung zu übergeben. In letzterem Falle ist der betroffene Verein durch den Staffelleiter darüber zu informieren.
2. – 6. [keine Änderung]



**LANDESFUSSBALLVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

Begründung:

Anpassung der Formulierung an § 32 RuVO, in dem festgelegt ist, dass ein „automatisch Gesperrter“ während der automatischen Sperre in keiner Mannschaft und keiner Funktion an Spielen teilnehmen darf

Gleichzeitig Redaktionelle Änderung, des besseren Verständnis' wegen



§ 32 Rechts- und Verfahrensordnung

Automatische Spielsperren Herren und Frauen einschl. A-, B- und C-Junioren/-innen

Alter Text:

In den Spielklassen der Frauen, Herren, Alte Herren und der A- bis C- Junioren werden nachfolgende Sanktionen nach gelben Karten (Verwarnungen) und Feldverweisen (Gelbe Karte/Gelb-Rote Karte) wirksam:

1. Verwarnungen/Gelbe Karten

- a) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel fünfmal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, dass dem Spiel folgt in welchem die 5. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren 5 Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren.
- b) Ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel viermal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, dass dem Spiel folgt in welchem die 4. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken, auch nicht als Spieler/Spielerin. Nach jeweils weiteren 4 Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren.
- c) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Pokalspielen der ausschreibenden Verbandsebene zweimal eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, dass dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren zwei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren. Die im laufenden Pokalwettbewerb erworbenen Gelben Karten werden nach dem Halbfinale gestrichen.
- d) Ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in Pokalspielen der ausschreibenden Verbandsebene zweimal eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, dass dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken, auch nicht als Spieler/Spielerin. Nach jeweils weiteren zwei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren.
Die im laufenden Pokalwettbewerb erworbenen Gelben Karten werden nach dem Halbfinale gestrichen.
- e) Die Verwarnungen und der daraus resultierende Sperrtag ist mit Beendigung der Punktspiele (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele), des Pokalwettbewerbs erloschen.



2. Feldverweis nach Gelb/Gelb-Rote Karte
 - a) Ein Spieler/eine Spielerin, ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in einem Punktspiel (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächstfolgende Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielklasse, dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot verhängt worden ist, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin, der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft, auch nicht als Spieler/Spielerin, mitwirken.
 - b) Ein Spieler/eine Spielerin, ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in einem Pokalspiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächstfolgende Pokalspiel dieser Verbandsebene, dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis verhängt wurde automatisch gesperrt.
Der Spieler/die Spielerin der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft, auch nicht als Spieler/Spielerin, mitwirken.
 - c) Ein Spieler/eine Spielerin, ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in einem Freundschaftsspiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächstfolgende Freundschaftsspiel dieses Vereins, dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis verhängt wurde automatisch gesperrt.
Der Spieler/die Spielerin der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag in keiner anderen Mannschaft, auch nicht als Spieler/Spielerin, mitwirken.
 - d) [keine Änderung]
3. Erhält ein Spieler/eine Spielerin, ein Trainer/ eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin in einem Punkt- oder Pokalspiel nach einer Verwarnung/Gelbe Karte im selben Spiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rote Karte oder Rote Karte so ist die vorher in diesem Spiel erhaltene Verwarnung/gelbe Karte erloschen, eine Registrierung ist hinfällig.
4. Für die Registrierung und Einhaltung der Sperrtage trägt der betreffende Verein des Spielers/der Spielerin, des Trainers/der Trainerin oder des Funktionsträgers der Funktionsträgerin die Rechtsfolgen. Der Staffelleiter ist kontrollpflichtig.



Neuer Text:

In den Spielklassen der Frauen, Herren, Alte Herren und der A- bis C- Junioren werden nachfolgende Sanktionen nach gelben Karten (Verwarnungen) und Feldverweisen (Gelbe Karte/Gelb-Rote Karte) wirksam:

1. Verwarnungen ~~durch~~ / Gelbe Karten

- a) Ein Spieler/~~eine Spielerin~~, ~~Trainer oder Funktionsträger~~, der/~~die~~ in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in eines ~~r Spielstaffel~~ Wettbewerbs fünfmal eine Verwarnung erhält, ist für das ~~nächste~~ Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel ~~desselben dieses r Spielstaffel Wettbewerbs~~, dass dem Spiel folgt in welchem die 5. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. ~~Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren 5 Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren.~~
- b) ~~Ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel viermal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, dass dem Spiel folgt in welchem die 4. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken, auch nicht als Spieler/Spielerin. Nach jeweils weiteren 4 Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren. In Punktspielen ist analog zu verfahren~~
- e) .b) Ein Spieler/~~eine Spielerin~~, ~~Trainer oder Funktionsträger~~, der/~~die~~ in Pokalspielen eines Wettbewerbs zweimal eine Verwarnung erhält, ist für das ~~nächste~~ Pokalspiel ~~desselben dieser Verbandsebene Wettbewerbs~~, dass dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. ~~Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren zwei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren. Die im laufenden Pokalwettbewerb erworbenen Gelben Karten werden nach dem Halbfinale gestrichen.~~
- c) ~~Ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in Pokalspielen der ausschreibenden Verbandsebene zweimal eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, dass dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken, auch nicht als Spieler/Spielerin. Nach jeweils weiteren zwei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren.~~

Die im laufenden Pokalwettbewerb erworbenen Gelben Karten werden nach dem Halbfinale gestrichen.



2. Feldverweis durch ~~nach Gelb/~~ Gelb-Rote Karte
 - a) Ein Spieler/~~eine Spielerin,~~ ein Trainer/~~eine Trainerin~~ oder ein Funktionsträger/~~eine Funktionsträgerin,~~ der/die in einem Punktspiel (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächste ~~nächstfolgende~~ Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel ~~desselben dieser Spielklasse Wettbewerbs, dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot verhängt worden ist,~~ automatisch gesperrt. ~~Der Spieler/eine Spielerin, ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft, auch nicht als Spieler/Spielerin, mitwirken.~~
 - b) Ein Spieler/~~eine Spielerin,~~ ein Trainer/~~eine Trainerin~~ oder ein Funktionsträger/~~eine Funktionsträgerin,~~ der/die in einem Pokalspiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächste ~~folgende~~ Pokalspiel ~~desselben dieser Verbandsebene, Wettbewerbs dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis verhängt wurde~~ automatisch gesperrt. ~~Der Spieler/eine Spielerin, ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft, auch nicht als Spieler/Spielerin, mitwirken.~~
 - c) Ein Spieler/~~eine Spielerin,~~ ein Trainer/~~eine Trainerin~~ oder ein Funktionsträger/~~eine Funktionsträgerin,~~ der/die in einem Freundschaftsspiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächste ~~folgende~~ Freundschaftsspiel dieses Vereins, ~~dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis verhängt wurde,~~ automatisch gesperrt. ~~Der Spieler/die Spielerin der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag in keiner anderen Mannschaft, auch nicht als Spieler/ Spielerin, mitwirken.~~
 - d) [keine Änderung]
3. Erhält ein Spieler/~~eine Spielerin,~~ ein Trainer/~~eine Trainerin~~ oder ein Funktionsträger/~~eine Funktionsträgerin~~ in einem Punkt- oder Pokalspiel nach einer Verwarnung/Gelbe Karte im selben Spiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rote Karte oder Rote Karte so ist die vorher in diesem Spiel erhaltene Verwarnung/gelbe Karte erloschen, eine Registrierung ist hinfällig.
4. Erhält ein Trainer oder Funktionsträger in einem Spiel eine Gelbe, Gelb-Rote oder Rote Karte und ist in diesem Spiel auch als Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt, so ist die persönliche Strafe im Spielbericht dem Spieler zuzuordnen.
5. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger darf an einem Sperrtag (das Wochenende/Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner Mannschaft in irgendeiner Funktion mitwirken, weder als Spieler, Trainer noch als Funktionsträger.
4. 6. Für die ~~Registrierung und~~ Einhaltung der Sperrtage trägt der ~~betroffene~~ Verein des betroffenen Spielers/~~der Spielerin, des~~ Trainers/~~der Trainerin~~ oder ~~des~~ Funktionsträgers ~~der Funktionsträgerin~~ die Verantwortung und eventuelle Rechtsfolgen. Der Staffelleiter ist kontrollpflichtig.
7. Wettbewerb im Sinne dieser Regelung versteht sich als Kombination aus Wettkampftyp, Mannschaftsart, Spielklasse, Spielgebiet Staffel im DFBnet.



Begründung:

Ziffer 4 Bisher war nicht festgelegt, wie mit persönlichen Strafen (GK und GRK) bei Spielertrainern umgegangen wird. Die entsprechende Handlungsanweisung wurde ergänzt.

Ziffer 1 Da bei Spielertrainern die persönlichen Strafen im Spielbericht dem Spieler zuzuordnen sind, macht es keinen Sinn einen Unterschied bei der Sanktionierung der GK zu machen, um Trainer gegenüber Spielertrainern nicht zu benachteiligen. Daher wurden die automatischen Sperren nach GK angeglichen.

Ziffer 5 Zudem wird konkretisiert, dass automatisch gesperrte Sportler am Sperrtag in keiner Funktion und Mannschaft in Spielen mitwirken darf.

Zudem redaktionelle Änderung, der besseren Lesbarkeit halber



§ 36 Rechts- und Verfahrensordnung Strafarten und Umfänge

Alter Text:

1. – 3. [keine Änderung]
4. Die Staffelleiter sind befugt, bei Missachtung ihrer Anordnungen und Festlegungen ein Strafgeld in Höhe von bis zu 100,00 € zu erheben.
5. – 7. [keine Änderung]

Neuer Text:

1. – 3. [keine Änderung]
4. Die Staffelleiter sind befugt, bei Missachtung ihrer Anordnungen und Festlegungen ein Strafgeld in Höhe von bis zu ~~100,00 €~~ 200,00 € zu erheben.
5. – 7. [keine Änderung]

Begründung:

Die Erhöhung des Strafgeldrahmens von 100 € auf 200 € ermöglicht es den zuständigen Staffelleitungen, Verstöße gegen Festlegungen der Ausschüsse sowie gegen Ordnungen des LFV eigenständig und wirksam zu sanktionieren, ohne dass hierfür in jedem Fall ein Verfahren vor den Sportgerichten eingeleitet werden muss. Dadurch werden die Sportgerichte spürbar entlastet, und einfache, klar gelagerte Sachverhalte können schneller, unbürokratischer und praxisnäher entschieden werden. Der angepasste Rahmen stärkt zugleich die Verbindlichkeit der Ordnungen, sorgt für einheitliche Sanktionen und trägt dazu bei, dass die präventive Wirkung von Strafgeldern weiterhin gewährleistet bleibt.



**§ 37a Recht- und Verfahrensordnung
Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger
Schiedsrichter**

Alter Text:

1. – 3. [keine Änderung]
4. Als Bezugsmannschaften (Herren, Frauen, A- und B –Junioren sowie ggf. Alte Herren) gelten diejenigen, die in einem organisierten Pflichtspielbetrieb des KFV, LFV, NOFV oder DFB einbezogen sind. Ausgenommen sind reine Freizeitmannschaften, solche, die ohne Aufstiegsrecht in Spielklassen des LFV mitwirken.
5. Maßnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen gegen Vereine im Zusammenhang mit diesem Beschluss setzen die Durchführung eines Verfahrens durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss voraus. Die Verfahren werden auf der Ebene des LFV, in der die 1. Männermannschaft oder die ihr folgende nächst höhere Männermannschaft im Spielbetrieb eingeordnet ist, durchgeführt und sind spätestens zum 30. September des jeweiligen Spieljahres bzw. in Ausnahmefällen bis zu 14 Tage nach Bekanntwerden der jeweiligen Nichterfüllung einzuleiten. Gegen diese Mannschaften werden auch festgelegte Sanktionen veranlasst und wirksam. Sofern zwischenzeitlich keine Männermannschaft eines betroffenen Vereins am Spielbetrieb in Spielklassen des LFV beteiligt ist, ruht die Sanktionsstrafe in der bis dahin erreichten Sanktionsstufe für Dauer von zwei Jahren.
6. [extra Antrag]

Neuer Text:

1. – 3. [keine Änderung]
4. Als Bezugsmannschaften (Herren, Frauen, A- und B –**Juniorinnen und Junioren** sowie **ggf.** Alte Herren) gelten diejenigen, die in einem organisierten Pflichtspielbetrieb des **KFV K/FV**, LFV, NOFV oder DFB einbezogen sind. Ausgenommen sind reine Freizeitmannschaften, solche, die ohne Aufstiegsrecht in Spielklassen des LFV mitwirken.
5. Maßnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen gegen Vereine im Zusammenhang mit diesem Beschluss setzen die Durchführung eines Verfahrens durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss voraus. ~~Die Verfahren werden auf der Ebene des LFV, in der die 1. Männermannschaft oder die ihr folgende nächst höhere Männermannschaft im Spielbetrieb eingeordnet ist, durchgeführt und sind spätestens zum 30. September des jeweiligen Spieljahres bzw. in Ausnahmefällen bis zu 14 Tage nach Bekanntwerden der jeweiligen Nichterfüllung einzuleiten. Gegen diese Mannschaften werden auch festgelegte Sanktionen veranlasst und wirksam. Sofern zwischenzeitlich keine Männermannschaft eines betroffenen Vereins am Spielbetrieb in Spielklassen des LFV beteiligt ist, ruht die Sanktionsstrafe in der bis dahin erreichten Sanktionsstufe für Dauer von zwei Jahren.~~
Die Verfahren werden auf der Ebene des LFV durchgeführt, in der die maßgebliche Mannschaft des Vereins im Spielbetrieb eingeordnet ist. Maßgebliche Mannschaft ist die im Spielbetrieb höchstklassig eingeordnete Mannschaft des Vereins, unabhängig davon, ob es sich um eine Männer- oder Frauenmannschaft handelt.
Nehmen mehrere Mannschaften des Vereins am Spielbetrieb teil, ist die Ligazugehörigkeit maßgeblich. Spielen eine Männer- und eine Frauenmannschaft in derselben Spielklasse, gilt die Männermannschaft als maßgebliche Mannschaft.



Die festgelegten Sanktionen richten sich gegen die maßgebliche Mannschaft und werden gegenüber dieser wirksam.

Die Verfahren sind spätestens zum 30. September des jeweiligen Spieljahres bzw. in Ausnahmefällen bis zu 14 Tage nach Bekanntwerden der jeweiligen Nichterfüllung einzuleiten.

Sofern zwischenzeitlich keine Mannschaft des betroffenen Vereins am Spielbetrieb in Spielklassen des LFV beteiligt ist, ruht die Sanktionsstrafe in der bis dahin erreichten Sanktionsstufe für die Dauer von zwei Jahren.“

6. [extra Antrag]

Begründung:

Die notwendigen Anpassungen begründen sich in den veränderten Sollarforderungen für die Bereiche Frauen, Juniorinnen und Alte Herren. Durch die Sanktionsmöglichkeit gegenüber überregionalen Mannschaften entfallen Sanktionen gegen die ihr folgende nächst höhere Männermannschaft im Spielbetrieb. Durch die Gleichstellung von Männer- und Frauenmannschaften, war die eindeutige Bezugnahme hinsichtlich der maßgeblichen Mannschaft festzuschreiben.



**§ 37a Rechts- und Verfahrensordnung
Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter**

Alter Text:

1. – 3. [keine Änderung]
4. – 5. [extra Antrag]
6. Sanktionen beginnen gegen Vereine mit dem ersten Verfahren, bezeichnet mit dem Begriff „Basisjahr“.

6.1 Sanktionsstufe 1

Bei Nichterfüllung der Einbringung der geforderten Anzahl von Schiedsrichtern mit Spieljahresbeginn wird gegen den fehlbaren Verein für jeden fehlenden Unparteiischen ein Strafgeld von 100,00 € verhängt, sowie im Regelfall die Prüfung von Auflagen und Kostenbeteiligung. Zur Auflage wird dem fehlbaren Verein gemacht, bis zum 31.05. des Folgejahres der ausgesprochenen Strafe eine geeignete Maßnahme zur Gewinnung von Schiedsrichtern durchzuführen. Entstehende Kosten für die Durchführung hat der Verein, oder bei einer gemeinsamen Durchführung, die Vereine, zu tragen. Die Richtlinien zur Durchführung anererkennungsfähiger Maßnahmen gibt der Schiedsrichterausschuss des LFV vor.

6.2 Sanktionsstufe 2

Bei erneuter Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache wird gegen den fehlbaren Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Strafgeld in Höhe von 100,00 € (Landesklasse), 150,00 € (Landesliga), 200,00 € (Verbandsliga) verhängt. Des Weiteren werden dem Verein drei (3) Punkte abgezogen. Dieser Punktabzug wird bis zum 31.05. eines Spieljahres ausgesetzt und erlischt, wenn bis dahin das Schiedsrichter-Soll eines Vereins durch Neuausbildung ausgeglichen wird. Im Regelfall erfolgen die Erteilung von Auflagen und eine Kostenbeteiligung.

6.3 Sanktionsstufe 3

Eine weitere Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache führt zur Verhängung eines Strafgeldes in Höhe von 200,00 € (Landesklasse), 250,00 € (Landesliga), 300,00 € (Verbandsliga) je fehlendem Schiedsrichter. Des Weiteren folgt ein Abzug von sechs (6) Punkten. Es erfolgen zwingend die Erteilung von Auflagen und Kostenbeteiligung sowie die Spielklassenzurückversetzung im Wiederholungsfall.

6.4 Sanktionsstufe 4

Bei ununterbrochener Fortsetzung der Nichterfüllung der Verpflichtung eines Vereines in der Sache wird die Mannschaft unter Beachtung von Ziffer 5 dieses Paragraphen, eine Spielklasse rückversetzt. Sie gilt in dem Spieljahr, in dem die Sanktion rechtskräftig ausgesprochen wurde als erster Absteiger. Die bis zu diesem Urteil bereits durchgeführten Punktspiele und alle weiteren Punktspiele zum Ende des Spieljahres werden als Pflichtpunktspiele ohne Wertung durchgeführt. Das Strafgeld je fehlendem Schiedsrichter beträgt 500,00 €. Eine Spielklassenrückversetzung hebt die Sanktionsstufen nicht auf, so dass bei Fortsetzung der Nichterfüllung gegebenenfalls Sanktionsstufe 4 erneut zur Anwendung kommt.



7. – 8. [keine Änderung]

Neuer Text:

1. – 3. [keine Änderung]

4. – 5. [extra Antrag]

6. Sanktionen beginnen gegen Vereine mit dem ersten Verfahren, bezeichnet mit dem Begriff „Basisjahr“.

6.1 Sanktionsstufe 1

Bei Nichterfüllung der Einbringung der geforderten Anzahl von Schiedsrichtern mit Spieljahresbeginn wird gegen den fehlbaren Verein für jeden fehlenden Unparteiischen ein Strafgeld in Höhe von 100,00 €, 150,00 € (Landesklasse), 200,00 € (Landesliga), 250,00 € (Verbandsliga), 300,00 € (DFB/ NOFV-Spielklassen) verhängt, sowie im Regelfall die Prüfung von Auflagen und Kostenbeteiligung. Zur Auflage wird dem fehlbaren Verein gemacht, bis zum 31.05. des Folgejahres der ausgesprochenen Strafe eine geeignete Maßnahme zur Gewinnung von Schiedsrichtern durchzuführen. Entstehende Kosten für die Durchführung hat der Verein, oder bei einer gemeinsamen Durchführung, die Vereine, zu tragen. Die Richtlinien zur Durchführung anererkennungsfähiger Maßnahmen gibt der Schiedsrichterausschuss des LFV vor.

Begründung:

Die Straf gelder bemessen sich ausgehend von einem Basisbetrag (Sanktionsstufe 1) in Höhe von 100,00 € für den Bereich der Kreisspielklassen. In höheren Spielklassen sowie mit steigender Sanktionsstufe erhöhen sich die Straf gelder entsprechend.

Die Anpassung der Geldstrafen erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich der künftig vorzunehmende Punktabzug in den weiteren Sanktionsstufen am tatsächlichen Schiedsrichter-Fehlbestand orientiert und nicht mehr auf einem einheitlichen Festwert beruht. Dadurch werden die Punktabzüge im Durchschnitt geringer ausfallen.

6.2 Sanktionsstufe 2

Bei erneuter Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache wird gegen den fehlbaren Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Straf geld in Höhe von ~~100,00~~ 200,00 € (Landesklasse), ~~150,00~~ 250,00 € (Landesliga), ~~200,00~~ 300,00 € (Verbandsliga), 350,00 € (DFB/ NOFV-Spielklassen) verhängt. ~~Des Weiteren werden dem Verein drei (3) Punkte abgezogen. Dieser Punktabzug wird bis zum 31.05. eines Spieljahres ausgesetzt und erlischt, wenn bis dahin das Schiedsrichter Soll eines Vereins durch Neuausbildung ausgeglichen wird.~~ Des Weiteren erfolgt ein Abzug von einem (1) Punkt je fehlendem SR. Im Regelfall erfolgen die Erteilung von Auflagen und eine Kostenbeteiligung.

Für Vereine, deren erste Mannschaft im überregionalen Bereich (DFB, NOFV) spielt, erfolgt der Ausschluss vom Pokalwettbewerb für die auf den Zeitpunkt der Sanktionsfestsetzung folgende, am 01.07. beginnende Saison.



Begründung:

Der Antrag begründet sich damit, dass der Abzug von drei Punkten derzeit bis zum 31.05. eines laufenden Spieljahres ausgesetzt wird. Wird das bestehende Defizit durch Neuausbildung bis zu diesem Zeitpunkt ausgeglichen, erfolgt kein Punktabzug.

Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Regelung von den Vereinen häufig missinterpretiert wird und die erforderliche Akquise von Schiedsrichteranwärtern für entsprechende Ausbildungsmaßnahmen vielfach unterbleibt.

Die bislang vorgesehenen Punktabzüge in den Sanktionsstufen 2 (3 Punkte) und 3 (6 Punkte) erfolgen derzeit im Juni für die abgelaufene Saison sowie im September für die laufende Saison.

Künftig orientiert sich der Punktabzug am tatsächlichen Schiedsrichter-Fehlbestand und nicht mehr an einem einheitlich festgelegten Wert. In der Sanktionsstufe 2 erfolgt dabei ein sofortiger Abzug von einem Punkt je fehlendem Schiedsrichter. Für die Berechnung des Punktabzugs innerhalb einer Sanktionsstufe werden negative Abweichungen ab 0,5 auf den nächsthöheren vollen Wert aufgerundet.

Der Ausschluss aus dem Landespokal für überregionale Mannschaften ab dieser Sanktionsstufe beruht auf der fehlenden Möglichkeit, Punktabzüge im Meisterschaftsbetrieb wirksam umzusetzen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass alle betroffenen Vereine unabhängig von ihrer Spielklasse neben einem Strafgeld auch eine sportliche Sanktion in einem Wettbewerb erfahren.

6.3 Sanktionsstufe 3

Eine weitere Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache führt zur Verhängung eines Strafgeldes in Höhe von ~~200,00~~ 250,00 € (Landesklasse), ~~250,00~~ 300,00 € (Landesliga), ~~300,00~~ 350,00 € (Verbandsliga), 400,00 € (DFB/ NOFV-Spielklassen) je fehlendem Schiedsrichter. ~~Des Weiteren folgt ein Abzug von sechs (6) Punkten.~~ Des Weiteren erfolgt ein Abzug von zwei (2) Punkten je fehlendem SR. Es erfolgen zwingend die Erteilung von Auflagen und Kostenbeteiligung. ~~sowie die Spielklassenzurückversetzung im Wiederholungsfall~~

Es erfolgt der Ausschluss der höchstklassigen Mannschaft des Vereins vom Pokalwettbewerb für die auf den Zeitpunkt der Sanktionsfestsetzung folgende, am 01.07. beginnende Saison.

Begründung:

Der heutige Sechs-Punkte-Abzug ist oft gleichbedeutend mit dem Abstieg aus der jeweiligen Spielklasse.

Der künftige Abzug orientiert sich am tatsächlichen Schiedsrichter-Fehlbestand und nicht an einem identischen Wert. Mit dieser Regelung werden zwei Punkte je fehlendem Schiedsrichter sofort abgezogen. Für die Berechnung des Punktabzuges in einer Sanktionsstufe wird im Fall einer negativen Abweichung von 0,5 aufgerundet.



6.4 Sanktionsstufe 4

~~Bei ununterbrochener Fortsetzung der Nichterfüllung der Verpflichtung eines Vereines in der Sache wird die Mannschaft unter Beachtung von Ziffer 5 dieses Paragraphen, eine Spielklasse rückversetzt. Sie gilt in dem Spieljahr, in dem die Sanktion rechtskräftig ausgesprochen wurde als erster Absteiger. Die bis zu diesem Urteil bereits durchgeführten Punktspiele und alle weiteren Punktspiele zum Ende des Spieljahres werden als Pflichtpunktspiele ohne Wertung durchgeführt. Das Strafgeld je fehlendem Schiedsrichter beträgt 500,00 €. Eine Spielklassenrückversetzung hebt die Sanktionsstufen nicht auf, so dass bei Fortsetzung der Nichterfüllung gegebenenfalls Sanktionsstufe 4 erneut zur Anwendung kommt.~~

Eine weitere Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache führt zur Verhängung eines Strafgeldes in Höhe von 300,00 € (Landesklasse), 350,00 € (Landesliga), 400,00 € (Verbandsliga), 450,00 € (DFB/ NOFV-Spielklassen) je fehlendem Schiedsrichter. Des Weiteren folgt ein Abzug von drei (3) Punkten je fehlendem SR. Es erfolgen zwingend die Erteilung von Auflagen und Kostenbeteiligung. Es erfolgt der Ausschluss der höchstklassigen Mannschaft des Vereins vom Pokalwettbewerb für die auf den Zeitpunkt der Sanktionsfestsetzung folgende, am 01.07. beginnende Saison.

Begründung:

Die aktuell in Sanktionsstufe 4 geregelte Spielklassenrückversetzung wird in kaum einem anderen Landesverband praktiziert und sollte auch in unserem Verband nicht mehr stattfinden.

Der künftige Abzug orientiert sich am tatsächlichen Schiedsrichter-Fehlbestand und nicht an einem identischen Wert. Mit dieser Regelung werden drei Punkte je fehlendem Schiedsrichter sofort abgezogen. Für die Berechnung des Punktabzuges in einer Sanktionsstufe wird im Fall einer negativen Abweichung von 0,5 aufgerundet.

6.5 Sanktionsstufe 5

Mit Erreichen jeder weiteren Sanktionsstufe (5 usw.) steigert sich der Punktabzug je fehlendem SR um einen Punkt. Das Strafgeld erhöht sich mit jeder Stufe ausgehend vom Basisbetrag für die jeweilige Spielklasse um 50,00 € je fehlendem SR.

Es erfolgt der Ausschluss der höchstklassigen Mannschaft des Vereins vom Pokalwettbewerb für die auf den Zeitpunkt der Sanktionsfestsetzung folgende, am 01.07. beginnende Saison.

Begründung:

Derzeit sind Sanktionen nur bis zur Stufe 4 möglich. Da ein Abstieg mit der vorgenannten Regelung künftig ausgeschlossen wird, ist mit den weiterführenden Sanktionsstufen kein ggf. akzeptierter Endstand erreicht. Für die Berechnung des Punktabzuges in einer Sanktionsstufe wird im Fall einer Abweichung von 0,5 aufgerundet.



§ 55 Rechts- und Verfahrensordnung **Schlussbestimmungen**

Alter Text:

Die vorstehende geänderte Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung wurde durch den 8. Ordentlichen Verbandstag am 05.10.2018 in Linstow beschlossen und tritt ab diesem Datum sofort in Kraft.

Neuer Text:

Die vorstehende geänderte Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung wurde durch den ~~8.~~ 10. Ordentlichen Verbandstag am ~~05.10.2018~~ 05.09.2026 in ~~Linstow~~ Rostock beschlossen und tritt ab diesem Datum sofort in Kraft.

Begründung:

Neufassung der Spielordnung aufgrund Abstimmung auf dem 10. Ordentlichen Verbandstages des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern.